

Infoblatt für Schüler/innen bzgl. der Gleichstellung der Abschlüsse Kochen und Service

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte beachten Sie, dass eine Gleichstellung kein Diplom darstellt, sondern lediglich eine amtliche Bescheinigung ist, dass die betreffenden Ausbildungen inklusive der Berufserfahrung für alle vom Gesetz vorgesehenen Fälle den gleichen Wert haben.

Um die Gleichstellung der Abschlüsse in Kochen und Service zu erhalten, müssen Sie nach der Staatlichen Abschlussprüfung ein Arbeitsverhältnis von 8 Wochen im Bereich Service und 8 Wochen im Bereich Küche vorweisen.

1. Welche sind die anerkannten Arbeitsverhältnisse? Es wird nur die Berufserfahrung gezählt, die **nach** dem Abschluss gemacht worden ist. Als anerkannte Arbeitsverhältnisse gelten: „normale Arbeitsverhältnisse“ z.B. ein befristeter Arbeitsvertrag bzw. Saisonvertrag, ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein Lehrlingsvertrag. **Praktika** oder eine Tätigkeit als mitarbeitendes Familienmitglied (bzw. Gesellschafter in einem Betrieb) gelten **nicht** als qualifizierte Berufserfahrung. Die Tätigkeit als Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterin (wie z.B. Hilfskoch, Küchengehilfe, Kellnergehilfe,...) gilt **nicht** als qualifizierte Berufserfahrung.

Ein normales Angestelltenverhältnis mit z. B. einem befristeten Arbeitsvertrag bzw. Saisonvertrag oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag **im Familienbetrieb** wird anerkannt.

2. In welchen Betrieben, gibt es Begrenzungen? Es gibt keine Begrenzungen bezüglich der Art des Betriebes (Schutzhütte, Bar, Pub, Alm usw.). Es muss aber die entsprechende Tätigkeit (Koch und Servicefachkraft) ausgeübt werden.

3. Wird das Arbeitsverhältnis auch anerkannt, wenn ich dieses im Ausland habe? Ja. Es muss jedoch die Arbeitsbestätigung vom Ausland beigelegt werden.

4. Wie und wo muss die Berufserfahrung dokumentiert werden? Auf dem Antrag der Gleichstellung mittels Eigenerklärung. Das entsprechende Formular finden Sie unter dem Link:
https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1037604

oder im Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung.

5. Wer ist der Ansprechpartner?

Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung

Sonja Reiterer

Dantestr. 11, 39100 Bozen

Tel. 0471 416991

Mail: Sonja.Reiterer@provinz.bz.it

6. Gibt es einen Zeitraum, innerhalb dessen die Berufserfahrung vorgewiesen werden muss? Nein